

58. § 25 Absatz 3 wird neu formuliert und zur Klarstellung, analog zu § 22 Absatz 9, folgende Bestimmung festgelegt:

„Die im Nostrifizierungsbescheid auferlegten Prüfungen sind Prüfungen im Sinne des UG. Zur Absolvierung der im Nostrifizierungsbescheid auferlegten Prüfungen werden die Nostrifizierungswerberinnen/Nostrifizierungswerber als außerordentliche Studierende zum Studium zugelassen. Eine Berechtigung zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl ist mit der Zulassung als außerordentliche Studierende/außerordentlicher Studierender nicht verbunden.“

Die Änderung tritt mit dem auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft und ersetzt den bisherigen Satzungsteil und sämtliche bisherigen Änderungen zur Gänze.

Für den Senat:

Univ.-Prof. Dr. Michael Grimm
Senatsvorsitzender

152. Aufhebung der „Richtlinien des Rektors bezüglich der Rückerstattung des Studienbeitrages auf Grund einer Behinderung, welche mindestens einen Grad in der Höhe von 50% bzw. 70% beträgt.“

Das Rektorat hat in seiner Sitzung vom 08.04.2025 die Aufhebung der „Richtlinien des Rektors bezüglich der Rückerstattung des Studienbeitrages auf Grund einer Behinderung, welche mindestens einen Grad in der Höhe von 50% bzw. 70% beträgt“, Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck, ausgegeben am 06.02.2008, Studienjahr 2007/2008, 14. Stk, Nr. 74, beschlossen.

Für das Rektorat:

ao. Univ.-Prof. Dr. med. univ. Wolfgang Prodingner, MME (Bern)
Vizekanzler für Lehre und Studienangelegenheiten

153. Festlegung des Vizerektors für Lehre und Studienangelegenheiten der Medizinischen Universität Innsbruck zur Prüfung KMP 4B (Diplomstudien Human- bzw. Zahnmedizin) ab dem Prüfungstermin Juli 2025

1. Gemäß Studienplan des Diplomstudiums Humanmedizin bzw. Studienplan des Diplomstudiums Zahnmedizin, Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck, Studienjahr 2023/24, ausgegeben jeweils am 05.06.2024, 58. Stk., Nr. 204 bzw. 205, beide gültig ab dem Studienjahr 2024/2025, umfasst der Inhalt der kumulativen Modulprüfung KMP 4B jeweils die Module „Nervensystem und menschliches Verhalten“, „Atmung“, „Ernährung und Verdauung“ sowie „Haut und Schleimhaut“.
2. Die im Studienplan Zahnmedizin, Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck, Studienjahr 2021/22, ausgegeben am 27.04.2022, 43. Stk., Nr. 129, ab dem Studienjahr 2022/23 vorgesehene KMP 4BZ, welche bis zum Prüfungstermin März 2025 angeboten wurde, ist dem Inhalt nach gleich mit der ab dem Studienjahr 2024/25 vorgesehenen KMP 4B (siehe Pkt. 1.).
3. Die im Studienplan Humanmedizin für das Studienjahr 2022/23 und 2023/2024, Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck, Studienjahr 2021/22, ausgegeben am 27.04.2022, 42. Stk., Nr. 128, vorgesehene KMP 4B, welche bis zum Prüfungstermin März 2025 angeboten wurde, umfasste zusätzlich das Modul „Medizinische Ethik 1“, was als geringfügiger Unterschied (Unterschied um weniger als 5 %) im Vergleich zur ab dem Studienjahr 2024/25 vorgesehenen KMP 4B (siehe Pkt. 1.) und somit als dem Inhalt nach gleich zu bewerten ist.
4. Die in den beiden Diplomstudien Humanmedizin und Zahnmedizin, Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck, Studienjahr 2020/21, ausgegeben jeweils am 23.06.2021, 49. bzw 50. Stk., Nr. 167 bzw 168, bis inklusive Studienjahr 2021/22 angebotene KMP 4B ist dem Inhalt nach gleich (ident) mit der ab dem Studienjahr 2024/25 vorgesehenen KMP 4B (siehe Pkt. 1.).

In Hinblick auf § 77 Abs. 2 und § 68 Abs. 1 Z 3 UG 2002 wird dazu wie folgt festgelegt:

Die Änderungen der früheren Prüfungen KMP 4B bzw. KMP 4BZ zur nunmehrigen Prüfung KMP 4B (ab Juli 2025) stellen aufgrund der geringfügigen Abweichungen keine wesentlichen Änderungen dar. Es handelt sich aus rechtlicher Sicht somit um dieselbe Prüfung. Es wird klargestellt, dass ab Juli 2025 alle bisherigen Prüfungsantritte zur KMP 4B bzw. zur KMP 4BZ in einem der beiden Diplomstudien Human- oder Zahnmedizin bei der Berechnung der möglichen Prüfungsantritte zur KMP 4B berücksichtigt werden. Die folgende Tabelle listet alle diese gleichwertigen Prüfungen auf:

	Humanmedizin	Zahnmedizin
Studienplan für 2021/22 oder früher (siehe Pkt. 4.)	KMP 4B (ohne „Medizinische Ethik 1“)	KMP 4B (ohne „Medizinische Ethik 1“)
Studienplan für 2022/23 und 2023/24 (siehe Pkt. 2. und 3.)	KMP 4B (inkl. „Medizinische Ethik 1“)	KMP 4BZ (ohne „Medizinische Ethik 1“)
Studienplan ab 2024/25 (siehe Pkt. 1.)	KMP 4B (ohne „Medizinische Ethik 1“)	KMP 4B (ohne „Medizinische Ethik 1“)

Diese Festlegung stellt eine rechtliche Klarstellung, bedingt durch die inhaltliche Änderung der Prüfung KMP 4B (Humanmedizin) bzw. der zur besseren Differenzierung erfolgten Umbenennung der KMP 4B bzw. 4BZ (Zahnmedizin) dar und tritt ab Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck in Kraft.

Ao.Univ.Prof. Dr. Wolfgang Prodingner, MME
Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten

154. Schiedskommission – Zusammensetzung

Der Universitätsrat der Medizinischen Universität Innsbruck hat gemäß § 43 Abs 9 UG

Dr. Dr. Dr. Peter STEINER und
Dr.ⁱⁿ Brigitte LODERBAUER
als Mitglieder

und

Dr. Reinhard SANTELER und
Mag.^a Danijela RAČIĆ
als Ersatzmitglieder

der Schiedskommission nominiert.

Für den Universitätsrat:

Dr.ⁱⁿ Elisabeth Zanon
Vorsitzende
